

8. Sitzung

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Montag, 14. Oktober 2019 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ
Vizebürgermeister KR Kurt Steiner – VP-Lienz
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ
Gemeinderätin Jeannette Seiwald-Mair – SPÖ
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ
Gemeinderätin Anke Korb – SPÖ
Gemeinderat Armin Vogrinšics – SPÖ
Gemeinderätin-Ersatzmitglied Waltraud Linke – SPÖ
Gemeinderat-Ersatzmitglied Erich Wittmann – SPÖ
Gemeinderat-Ersatzmitglied HR Dr. Gerwald Lentner – SPÖ
Gemeinderat Dipl.-Ing. Alexander Kröll – VP-Lienz
Gemeinderätin Mag. Verena Remler – VP-Lienz
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – VP-Lienz
Gemeinderat Karl Kashofer – VP-Lienz
Gemeinderat Alois Lugger – VP-Lienz
Gemeinderätin Eva Karré – VP-Lienz
Gemeinderat ÖR Josef Blasisker – FPÖ
Gemeinderat Anton Raggel – FPÖ
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT
Gemeinderat Uwe Ladstädter – LSL (bis 20:20 Uhr)

somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirktor Dr. Alban Ymeri
Stadtbaumeister DI Klaus Seirer
Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker

Entschuldigt:

Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ

Schriftführerin:

Mag. FH Sabine Istenich

Tagesordnung:

I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1633/3 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes
2. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 867/4 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes
3. Straßenbauarbeiten Stadtgebiet – Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe
 - a) Erweiterung Bauland Tischlerfeld
 - b) Alpenrauteweg – Anpassung und Neuerrichtung Gehsteig und Parkstreifen entlang BV OSG
4. Sanierung Schneeladerampe Hofgartenbrücke – Auftragsvergabe
5. Grundstück Gp. 316 KG Patriasdorf; Erlassung einer gebührenfreien Kurzparkzone

II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. AO-Vorhaben 612011 „Gemeindestraßen / Straßenbauten Projekt 2018-19“; Aufnahmen eines Bankdarlehens
2. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe – Neuerlassung einer Verordnung
3. Änderung der Tarife für „Lienzer Sportpass“
4. Verein Stadtmarketing Lienz; Subventionsansuchen
5. Projekt Klosterfrauenbichl Lienz; Konservierung und Auswertung des Fundmaterials – förderrechtliche Abwicklung und Kostentragung
6. Tirolerball 2020 in Wien (10.01. bis 12.01.2020); Genehmigung der anteiligen Kosten

III. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzung am 31.07. und 02.10.2019)
 1. Verlängerung von Dienstverhältnissen
 2. Überstellungen
 3. Gewährung von Zulagen

IV. VERSCHIEDENES

1. Nachbesetzung im Mobilitätsausschuss

V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Errichtung Verbindung Hochsteinweg-Hochsteinhütte – Rodelweg und Mountainbikestrecke; Auftragsvergabe und Mittelfreigabe
2. Kleingartenanlage auf Gpn. 1509/2 und 2202 (Mienekugel); Festlegung der weiteren Vorgangsweise
3. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Frau Bürgermeisterin teilt mit, dass sich folgende Mandatäre entschuldigt haben

Entschuldigt:

GR Herbert Niederbacher
GR Karl Zabernig
GR Christopher Handl

Vertreten durch:

GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner
GR-EM Waltraud Linke
GR-EM Erich Wittmann

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollprüfer zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Armin Vogrinčsics
- GR ÖR Josef Blasisker

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Blanik stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen Mandatären rechtzeitig zugegangen ist.

Die Bürgermeisterin ersucht folgende Punkte unter "Anträge, Anfragen und Allfälliges" auf die Tagesordnung zu setzen:

- „1. Errichtung Verbindung Hochsteinweg-Hochsteinhütte – Rodelweg und Mountainbikestrecke; Auftragsvergabe und Mittelfreigabe“
- „2. Kleingartenanlage auf Gpn. 1509/2 und 2202 (Mienekegel); Festlegung der weiteren Vorgangsweise“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Anschließend geht die Bürgermeisterin in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (750)

Edv-NR.: 1) 004591 2) 004592

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1633/3 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes 07.10.2019

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Frau Sonja Weis und Frau Helga Franz beabsichtigen ein Gebäude auf der Gp. 1633/3 KG Lienz mit einem Zubau zu erweitern.

Dazu wurde von der Stadtgemeinde ein Dreiecksgrundstück angekauft und die Flächenwidmung in diesem Bereich entsprechend ergänzt.

Die Gp. 1633/3 grenzt ostseitig an den Grafendorferbach, welcher als Freiland gewidmet ist. Um den geplanten Zubau durchführen zu können, ersuchen sie um die Festlegung hinsichtlich eines 3 m Mindestgrenzabstandes zu dieser Grundstücksgrenze.

Dazu ist es notwendig einen entsprechenden Bebauungsplan zu erlassen und die dafür notwendigen Festlegungen in diesen zu treffen.

Der beauftragte Raumplaner sieht trotz der Festlegungen eine geordnete Gesamtentwicklung, wodurch aus raumfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Erlassung des Bebauungsplanes besteht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 02.09.2019 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachfolgenden Beschlusses.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. KR Kurt Steiner merkt an, dass je näher ein Gebäude beim Bach stehe, desto größer die Schäden im Falle eines Hochwassers seien. Aus seiner Sicht müsse sichergestellt sein, dass in diesem Zusammenhang keine Regressforderungen an die Stadtgemeinde gestellt werden können.

Stadtbaumeister DI Klaus Seirer erläutert, dass mit Zuge der Flächenwidmung diese Thematik mit der Wildbachverbauung besprochen worden sei und diese Belange im Bauverfahren mitverhandelt werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (751)

Edv-NR.: 1) 004593 2) 004594

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 867/4 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 07.10.2019

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Herr RegR Josef Altenweisl in Vertretung der Gemeinnützigen Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.GenmbH, Ing.-Ettel-Straße 11, 6020 Innsbruck ersucht um Abänderung des Bebauungsplanes für das Grundstück Gp. 867/4 KG Lienz.

Dies begründet sich darauf, dass aufgrund beabsichtigter Wohnungserweiterungen die Dachgeschosßflächen, welche derzeit als Terrasse genutzt werden, nunmehr zu Wohnräumen ausgebaut werden sollen. Um dies zu ermöglichen ist es notwendig, den Bebauungsplan in diesem Punkt anzupassen.

Der beauftragte Raumplaner sieht keine Beeinträchtigungen des Ortsbilds, wodurch kein Einwand aus raumordnungsfachlicher Sicht besteht. Er hält lediglich fest, dass es seit dem TROG 2011 keinen allgemeinen Bebauungsplan mehr gibt und nur mehr ergänzende Bebauungspläne für Bereiche mit besonderer Bauweise vorgesehen sind. Daher ist die Auflage eines neuen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 02.09.2019 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

BESCHLUSS:

Gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, für den Bereich des Grundstückes Gp. 867/4 KG Lienz den von ^{arch}MAYR^{ro} ausgearbeiteten Entwurf vom 04.10.2019 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 867/4 KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 405

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 751

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 004595

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Straßenbauarbeiten Stadtgebiet – Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe
 - a) Erweiterung Bauland Tischlerfeld

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 07.10.2019

Im Jahr 2018 wurde die Erweiterung von Bauland im Bereich Tischlerfeld genehmigt und die Widmungen entsprechend angepasst.

Mit Stadtratsbeschluss vom 19.06.2018 wurde der Auftrag für die Projektierungsarbeiten der neuen Straßenerschließung an das Büro Dipl.-Ing. Arnold Bodner als Bestbieter vergeben.

Die Projektierungsarbeiten wurden in Abstimmung mit den angrenzenden Grundstückseigentümern durchgeführt und mit Bescheid der Stadtgemeinde vom 09.09.2019 die Bewilligung nach § 44 Tiroler Straßengesetz erteilt.

Im Anschluss wurden die Baumeisterarbeiten für den Straßenbau Tischlerfeld gemeinsam mit den Straßenbauarbeiten im Alpenrauteweg (siehe Punkt b.) ausgeschrieben und die Firma Osttiroler Asphalt Hoch- und Tiefbauunternehmung GmbH, Glocknerstraße 15, 9990 Nußdorf-Debant, als Best- und Billigstbieter ermittelt.

Aufgrund des Angebotes vom 01.10.2019 ergibt sich eine vorläufige Vergabesumme vom € 119.562,16 inkl. 20 % MwSt.

Alle Angebote wurden hinsichtlich der zwingend beizulegenden Angebotsunterlagen auf Vollständigkeit überprüft. Die formale und rechnerische Überprüfung der Angebote ergab keine Korrekturerfordernisse.

Im Voranschlag 2019 sind unter der HH-Stelle 5/612011-002006 „Tischlerfeld“ € 114.000,00 für den Straßenbau vorgesehen.

Mit den Bauarbeiten soll umgehend begonnen werden, damit die Endfertigstellung im Frühjahr/Sommer 2020 erfolgen kann. Die Endabrechnung der Leistungen erfolgt im Jahr 2020, so dass die erforderlichen Geldmittel für den Voranschlag 2020 vom Stadtbauamt vorgesorgt werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Straßenbauarbeiten Stadtgebiet – Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe
a) Erweiterung Bauland Tischlerfeld

Fortsetzung von Seite 407

BESCHLUSS:

Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten Straßenbau Tischlerfeld wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelt Firma Osttiroler Asphalt Hoch- und Tiefbauunternehmung GmbH, Glocknerstraße 15, 9990 Nußdorf-Debant, zu den Preisen des Angebotes vom 01.10.2019 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 119.562,16 inkl. 20 % MwSt. vergeben.

Die Bedeckung der Ausgaben erfolgt über die Voranschlagstelle 5/612011-002006 „Tischlerfeld“ dotiert mit € 114.000,00. Die Fertigstellung der Bauarbeiten und die Endabrechnung erfolgen im Jahr 2020, sodass die erforderlichen Mittel im Voranschlag 2020 vorgesehen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1

Edv-NR.: 1) 004596 2) 004597

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Straßenbauarbeiten Stadtgebiet – Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe
b) Alpenrauteweg – Anpassung und Neuerrichtung Gehsteig und
Parkstreifen entlang BV OSG

Im Jahr 2017 wurde für die Wohnbebauung der OSG am Alpenrauteweg das Widmungsverfahren durchgeführt und die verkehrstechnische Erschließung gemeinsam mit der Stadtgemeinde ausgearbeitet.

In diesem Zuge wurden auch geringfügige Abtretungen und Grundarrondierungen entlang des Alpenrauteweges durchgeführt.

Im Endausbau ist eine geringfügige Verschmälerung der Verkehrsfläche mit angrenzenden Längsparkstreifen und einem Gehsteig vorgesehen.

Die Projektierungsarbeiten für diese verkehrstechnische Erschließung und die Anpassungsmaßnahmen wurden mit Stadtratsbeschluss vom 05.02.2019 an das Büro Dipl.-Ing. Arnold Bodner, 9900 Lienz, vergeben. Die Planungsarbeiten wurden in Abstimmung mit der OSG durchgeführt und die erforderlichen Baumeisterarbeiten gemeinsam mit den Straßenbauarbeiten Tischlerfeld (siehe Punkt a.) durchgeführt.

Die Firma Osttiroler Asphalt Hoch- und Tiefbauunternehmung GmbH wurde mit einer vorläufigen Vergabesumme von € 191.292,14 inkl. 20 % MwSt. als Best- und Billigstbieter ermittelt.

Im Voranschlag 2019 sind unter der HH-Stelle 5/612011-002013 „Alpenrauteweg“ € 110.000,00 vorgesehen.

Da der zweite Bauabschnitt der Wohnanlage OSG entlang des Alpenrautewegs derzeit in Bau ist und die Arbeiten noch im Frühjahr fortgesetzt werden, ist sinnvollerweise die Herstellung der Anschlussarbeiten Gehsteig und Parkstreifen auf öffentlichem Gut erst im Frühjahr/Sommer 2020 zu starten.

Die erforderlichen Geldmittel werden daher im Voranschlag 2020 vom Stadtbauamt vorgesehen.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erinnert an die intensive Diskussion über die Bebauungsdichte im Vorfeld des Baus der Wohnanlage. Nun wisse er von den Bewohnern, dass diese sehr zufrieden seien und von einer gelungenen Wohnraumgestaltung sprechen. Nur eine Thematik tue sich beim Einzug in neue Wohnanlagen immer wieder auf und zwar die zu wenigen Müllbehältnisse für die Bewohner. Diesbezüglich fragt er bei der Ausschussobfrau nach den aktuellen Stand. Seines Wissens wollte sich der Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft dieser Thematik annehmen und habe sogar vom Bauamt bereits Unterlagen angefordert.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Straßenbauarbeiten Stadtgebiet – Baumeisterarbeiten; Auftragsvergabe
b) Alpenrauteweg – Anpassung und Neuerrichtung Gehsteig und
Parkstreifen entlang BV OSG

Fortsetzung von Seite 409

Ausschussobfrau GR Gerlinde Kieblerl führt aus, dass sie ad hoc schwer etwas dazu sagen könne. Grundsätzlich sei es aber so, dass die Wohnanlagen auf eigenem Grund dafür sorgen müssen, dass Platz für Müllbehältnisse zur Verfügung steht. Die Abteilung Umwelt- und Zivilschutz tue sich wer, wenn zudem auch kein öffentlicher Grund zur Verfügung stehe. Sie werde diese Angelegenheit aber bei der nächsten Ausschusssitzung besprechen.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass es dabei immer ums gleiche Problem gehe, jeder wolle möglichst viel Müllcontainer, aber keiner wolle sie vor seinem Haus haben. Bezüglich der von GR DI Kröll angesprochenen Bebauungsdichte berichtet sie, dass diese ein heiß diskutiertes Thema im Land sei.

BESCHLUSS:

Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten Straßenbau Alpenrauteweg wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelt Firma Osttiroler Asphalt Hoch- und Tiefbauunternehmung GmbH, Glocknerstraße 15, 9990 Nußdorf-Debant, zu den Preisen des Angebotes vom 01.10.2019 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 191.292,14 inkl. 20 % MwSt. vergeben.

Die Bedeckung der Ausgaben erfolgt über die Voranschlagstelle 5/612011-002013 „Alpenrauteweg“ dotiert mit € 110.000,00. Die Fertigstellung der Bauarbeiten und die Endabrechnung erfolgen im Jahr 2020, sodass die erforderlichen Mittel im Voranschlag 2020 vorgesehen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Bauamt
Umwelt- und Zivilschutz (Vorlage Ausschuss)
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/2

Edv-NR.: 004598

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Sanierung Schneeladerampe Hofgartenbrücke – Auftragsvergabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 07.10.2019

Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens für die Wiederverleihung des Wasserrechtes zur Schneeeinbringung in die Isel bei der Schneeladerampe Hofgartenbrücke, wurde auch die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit der Schneeladerampe geprüft.

Diese statische Überprüfung wurde vom Büro Dipl.-Ing. Wolfgang Arendt, Südtiroler Platz 2, 9900 Lienz durchgeführt.

Dieser Auftrag wurde aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.06.2019 im Auftrag der Amtsdirektion durchgeführt.

Die statische Prüfung und genaue Erhebung des Zustandes hat gezeigt, dass eine weitere gefahrlose Nutzung der Schneeladerampe nicht mehr sichergestellt werden kann und umgehend eine Sanierung oder gegebenenfalls ein Neubau erforderlich ist. Der Bestandszustand wurde im statischen Überprüfungsbericht vom Juli 2019 Auftragsnummer 19/44 vom Büro Dipl.-Ing. Wolfgang Arendt zusammengefasst.

In weiterer Folge wurde mit Stadtratsbeschluss vom 13.08.2019 der Auftrag für die statische Bearbeitung zur Sanierung der Schneeladerampe an das Büro Arendt vergeben und gleichzeitig auch die Ausschreibung der Sanierungsleistungen sowie die örtliche Bauaufsicht und Bau KG an das Büro Baumanagement Ing. Greiderer vergeben. Die Arbeiten wurden umgehend ausgeschrieben und liegt nunmehr das Angebotsergebnis der Baumeisterarbeiten vor.

1.) Firma Bodner Bau	€	50.516,83	inkl. 20 % MwSt.
2.) Firma Bachlechner Bau	€	56.995,64	inkl. 20 % MwSt.
3.) Firma Frey	€	70.091,52	inkl. 20 % MwSt.
4.) Firma Strabag	€	77.135,30	inkl. 20 % MwSt.

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch überprüft, wobei sich keine Korrekturerfordernisse ergaben.

Vom Büro Greiderer wird daher die Firma Bodner Bau GmbH & Co KG als Best- und Billigstbieter ermittelt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Sanierung Schneeladerampe Hofgartenbrücke – Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 411

Da im Voranschlag 2019 für diese unvorhersehbaren Leistungen keine Geldmittel vorhanden sind, wird um außerplanmäßige Genehmigung ersucht.

Die Auftragsvergabe soll unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgen, damit die Sanierung noch vor dem Winter abschlossen werden kann.

Damit soll auch die Nutzung der Schneeladerampe für den heurigen Winter sichergestellt werden.

Gleichzeitig mit den Baumeisterarbeiten ist auch die Neuherstellung des Geländers auf der sanierten Schneeladerampe erforderlich. Als Kostenrahmen wird ein Betrag von rund € 15.000,00 inkl. 20 % MwSt. für diese Leistungen angeschätzt.

Die Vergabe der Schlosserarbeiten Geländer soll an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Stahlbaufirma im Zuge einer Ausschreibung erfolgen.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Auf die Anmerkung von GR ÖR Josef Blasisker, dass es sehr beachtliche Preisunterschiede bei den vorliegenden Angeboten gebe, meint die Bürgermeisterin, dass dies wohl mit den jeweiligen Auftragsbüchern zusammenhängen werde.

BESCHLUSS:

Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten zur Sanierung der Schneeladerampe Hofgartenbrücke wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Ing. Hans Bodner Bau GmbH & Co KG, Bürgeraustraße 30, 9900 Lienz zu den Preisen des Angebotes vom 07.10.2019 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 50.516,83 inkl. 20 % MwSt. vergeben.

Für die Neuherstellung des notwendigen Geländers entlang der neuen Schneeladerampe wird ein Rahmenbetrag in der Höhe von € 15.000,00 inkl. 20 % MwSt. freigegeben. Die Auftragsvergabe erfolgt an die bei einer Ausschreibung als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma.

Die Geldmittel in der Höhe von gesamt € 65.516,83 inkl. 20 % MwSt. werden außerplanmäßig bereitgestellt und freigegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 004599 2) 004600

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Grundstück Gp. 316 KG Patriasdorf; Erlassung einer gebührenfreien Kurzparkzone

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 09.10.2019

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.09.2019 die Erlassung einer gebührenfreien Kurzparkzone im Bereich der Gp. 316 KG Patriasdorf beschlossen.

Die Zeiten für die gebührenfreie Kurzparkzone wurden dabei wie folgt festgelegt:

Mo-Fr: 08.00 – 19.00 Uhr

Samstag: 08.00 – 13.00 Uhr.

Von Seiten der Abteilung Parkraum wurde angeregt, die Zeiten der gebührenfreien Kurzparkzone in diesem Bereich an jene der bereits bestehenden Verordnung bei der Pfarrkirche St. Andrä anzupassen.

Hinsichtlich der gebührenfreien Kurzparkzone bei der Pfarrkirche St. Andrä sind die Zeiten wie folgt geregelt:

Werktag: 08.00 – 13.00 Uhr

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht daher folgende Regelung hinsichtlich der zeitlichen Geltung der Kurzparkzone vor:

Mo-Fr: 08.00 – 13.00 Uhr

Samstag: --- (entfällt).

Die Kurzparkdauer ist – wie bereits im ersten Verordnungsentwurf – und gleich der bestehenden gebührenfreien Kurzparkzone bei der Pfarrkirche St. Andrä mit 90 Minuten begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich bleibt unverändert und ist der der Verordnung beiliegenden Planbeilage des Stadtbauamtes Zl. 159/12-2019 zu entnehmen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die gesamte Verordnung neu zu erlassen und in diesem Zuge die Verordnung des Gemeinderates vom 12.09.2019 über die Erlassung der gebührenfreien Kurzparkzone in diesem Bereich aufzuheben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Grundstück Gp. 316 KG Patriasdorf; Erlassung einer gebührenfreien Kurzparkzone

Fortsetzung von Seite 413

Die von der Verwaltung ausgearbeitete Verordnung samt Planbeilage Zl. 159/12-2019 wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 94 f Abs. 1 lit. b StVO den Kammern zur Stellungnahme übermittelt.

Von Seiten der Kammern langten folgende Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf ein:

- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vom 09.10.2019
- Ärztekammer vom 08.10.2019
- Landwirtschaftskammer Tirol vom 10.10.2019

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von Seiten der Bezirkslandwirtschaftskammer angeregt, die maximale Parkdauer auf 120 Minuten auszuweiten. Im Übrigen wurden gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf keine Einwände erhoben.

In der Diskussion vertraten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Auf Ersuchen von Vzbgm. KR Kurt Steiner erläutert Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker, dass ein Teil der Parkplätze von der Stadt vorübergehend dem Bezirkskrankenhaus zur Verfügung gestellt werde um eine leichte Entschärfung der derzeitigen Parkplatzsituation beim Krankenhaus zu erreichen. Die 19 Parkplätze der Stadtgemeinde Lienz sind blau gekennzeichnet, für die eine Kurzparkzone verordnet wird.

Vzbgm. KR Kurt Steiner ersucht um entsprechende Kennzeichnung der Parkplätze, damit sich die Nutzer auch auskennen.

Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker erklärt, dass dies mit dem Bezirkskrankenhaus bereits besprochen worden sei und die Parkplätze des BKH mit entsprechenden Tafeln „Privatparkplatz – Parken nur für Berechtigte“ gekennzeichnet werden.

Zudem verweist er darauf, dass es mit dem Land Tirol eine Vereinbarung gebe, dass die 40 Plätze vom Campus im südwestseitigen Teil des Parkplatzes am Abend von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr, quasi bis am Morgen, an den Wochenenden und an allen schulfreien Tagen geöffnet sind und kostenlos benützt werden können. Damit stehen diese Parkplätze bspw. auch für Beerdigungen zur Verfügung.

GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner merkt an, dass er zu dieser Verordnung wesentliche rechtliche Bedenken habe. Seiner Ansicht nach gebe es drei Kurzparkzonen in Lienz, die gesetzwidrig seien. Das sei die Kurzparkzone beim künftigen Kaufhaus Lienz, die zweite sei die Kurzparkzone beim Wohn- und Pflegeheim und die dritte sei diese Kurzparkzone. Diese Verordnungen seien auch mit Zustimmung der Juristen auf Seiten der ÖVP erlassen worden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Grundstück Gp. 316 KG Patriasdorf; Erlassung einer gebührenfreien Kurzparkzone

Fortsetzung von Seite 414

Dr. Lentner zitiert die Straßenverkehrsordnung § 25 Abs. 1, „*Wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone).*“ Dh. also, dass die Gemeinde als Behörde Kurzparkzonen nur auf Straßen ändern könne.

Bei den drei genannten Grundstücken habe die Stadtgemeinde Lienz jeweils einen privatrechtlichen Vertrag.

Deshalb sei er der Meinung, dass diese Verordnungen gesetzwidrig seien, weil sie nicht auf einer Straße, sondern auf einem Privatgrund verordnet werden. Er parke an besagten Stellen immer ohne Parkschein und hoffe, dass er gestraft werde, damit er die Verordnung bekämpfen könne. Bisher sei das aber noch nie der Fall gewesen.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass sich die Juristen im Hause mit gegenständlicher Angelegenheit bereits befasst haben. Sie zitiert die Gesetzesstelle aus § 1 StVO: „*Eine Straße mit öffentlichen Verkehr liegt dann vor, wenn der Verfügungsberechtigte auf ihr den allgemeinen, wenn auch unter Umständen, sogar auf bestimmte Personengruppen beschränkten, Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr zulässt...oder für nach generellen Kriterien bestimmte Personengruppen, besteht ein allgemeines Bedürfnis nach der einheitlichen Geltung der Verkehrsregeln der StVO und deren öffentlich-rechtlichen Überwachung.*“ Dh. in der Straßenverkehrsordnung nach der Parkabgabe, habe Dr. Lentner Recht, aber die Straßenverkehrsordnung gilt für Straßen mit öffentlichen Verkehr und Straßen mit öffentlichen Verkehr müssen nicht öffentliches Gut sein, sondern Straßen mit nur öffentlichem Verkehr sein, da müsse man auch noch verfügungsberechtigter Straßenerhalter sein. Das können sogar eingeschränkte Personenverkehre sein, auch das sei es möglich.

Die Bürgermeisterin nimmt die Anmerkung von GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner deshalb zur Kenntnis und erklärt, dass sie die Verordnungen von den Juristen überprüfen habe lassen. Die Juristen seien der Meinung, dass die gebührenfreie Kurzparkzone nach der Straßenverkehrsordnung auf Straßen, mit öffentlichen Verkehren ist. Die Stadtgemeinde Lienz müsse auch nicht Eigentümer sein, dass dies gesetzlich möglich ist.

GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner verweist auf den § 81 StVO, der sage von vornherein etwas anders. Da gebe es nur die Möglichkeit, dass man privatrechtlich auch Kurzparkzonen einrichten könne. Sonst dürfte ja niemand Kurzparkzonen auf den Privatgrund einrichten.

Aber man könne eine Kurzparkzone ohne Straßenverkehrsordnung nicht von vornherein erlassen. Aber wesentlich sei, ob es sich um öffentliches Recht und seine Folgen handle.

Die Bürgermeisterin ersucht GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner diese Angelegenheiten mit den Juristen im Haus zu diskutieren. Auch das Land Tirol als Aufsichtsbehörde habe seine Zustimmung zur Erlassung der Verordnung gegeben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Grundstück Gp. 316 KG Patriasdorf; Erlassung einer gebührenfreien Kurzparkzone

Fortsetzung von Seite 415

Vzbgm. KR Kurt Steiner fordert GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner auf die Sache zu verkürzen. Der Gemeinderat vertraue in erster Linie seinen hauseigenen Juristen. Deshalb spricht er sich für die Erlassung der vorgelegten Verordnung aus. Natürlich sei es GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner unbenommen mit den Juristen weiter zu debattieren.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass nunmehr über die Verordnung abgestimmt werde. Über das Einheben der Strafen, werde man sich gemeinsam mit den Juristen auseinandersetzen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 14.10.2019 beschlossen, gemäß § 94d Z 1b iVm § 25 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2019 folgende Verordnung zu erlassen

Kurzparkzone

- § 1. (1) Die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 08.10.2019, Zl. 159/12-2019, in blauer Farbe dargestellten Parkflächen auf Gp. 316 KG Patriasdorf werden als gebührenfreie Kurzparkzone ausgewiesen. Auf dem Parkplatz ist die zulässige Parkdauer an Werktagen (Montag-Freitag) in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 90 Minuten beschränkt.
- (2) Die Kurzparkzone wird durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 13d und 13e StVO mit der Zusatztafel „gebührenfreie Kurzparkzone 90 Minuten“ und „an Werktagen von 08:00-13:00 Uhr“ kundgemacht.

Schlussbestimmungen

- § 2. Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.
- Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.09.2019 über die Erlassung einer gebührenfreien Kurzparkzone auf der Gp. 316 KG Patriasdorf außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 004601

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. AO-Vorhaben 612011 „Gemeindestraßen / Straßenbauten Projekt 2018-19“; Aufnahmen eines Bankdarlehens

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 08.10.2019

Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker erklärt den Sachverhalt zum vorliegenden Tagesordnungspunkt. Bei der Angebotslegung ist es von Seiten der Bankinstitute zu einer unterschiedlichen Auffassung bei der Berechnung mit Fixzinssatz bzw. variablen Mindestzinssatz gekommen. Daher sind die vorliegenden Angebote nicht vergleichbar bzw. haben einige Bankinstitute gar kein Angebot gelegt.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, das Darlehen aus diesem Grunde noch einmal auszuschreiben.

BESCHLUSS:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt das Darlehen nochmals auszuschreiben und alle Bankinstitute zur Angebotslegung einzuladen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 941

Edv-NR.: 1) 004602 2) 004603

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe –
Neuerlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 01.10.2019

Der Tiroler Landtag hat am 08.05.2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG) beschlossen, welches am 01.01.2020 in Kraft treten wird (kundgemacht am 05.07.2019). Damit ist im Jahr 2020 erstmals die Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben. Jede Gemeinde hat demnach noch im Jahr 2019 eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen. Die Abgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert und eine ausschließliche Gemeindeabgabe, daher verbleiben diese Gelder bei der Gemeinde. Es besteht auch keine Zweckwidmung, d.h. die Abgabenerträge können frei verwendet werden.

Freizeitwohnsitze werden bei den Abgabenertragsanteilen des Bundes nicht berücksichtigt. Dennoch entstehen den Gemeinden durch Freizeitwohnsitze Kosten. Die Freizeitwohnsitzabgabe ermöglicht so eine zusätzliche Einnahmequelle für Gemeinden zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur und Verwaltungseinrichtungen (Ziel der Freizeitwohnsitzabgabe).

Auch wenn es keine Informationspflicht im TFWAG gibt, wird seitens des Landes Tirol den Gemeinden empfohlen, die Bevölkerung, insbesondere potenzielle Abgabenschuldner, von der Freizeitwohnsitzabgabe zu informieren. Sollte die Verordnung vom Gemeinderat beschlossen werden, wird die Bevölkerung auch diesbezüglich umgehend informiert werden.

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine **verpflichtend einzuhebende Gemeindeabgabe** (siehe § 1 Abs. 1 TFWAG). Die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ist durch eine Verordnung des Gemeinderates und noch im Jahr 2019 zu beschließen. Die Verordnung hat mit 01.01.2020 in Kraft zu treten und wird seitens des Landes Tirol empfohlen, die Verordnung vorzeitig zu beschließen. Sollte seitens der Gemeinde keine entsprechende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe beschlossen werden oder die Freizeitwohnsitzabgabe nicht „eingehoben“ werden, würde dies einen Verstoß gegen das TFWAG darstellen.

Für die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe sieht das TFWAG Mindest- bzw. Höchstgrenzen vor. Gemäß § 4 Abs. 3 TFWAG ist die Höhe der jährlichen Abgabe abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe –
Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 418

Bei der Festlegung der Abgabenhöhe soll zum einen auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Soweit der Verkehrswert nicht anderweitig bestimmt werden kann, so können für dessen Ermittlung der jährlich erscheinende Immobilien-Preisspiegel der Wirtschaftskammer oder die Basispreise für das Grundstückskrasterverfahren herangezogen werden.

Zum anderen sollen die finanziellen Belastungen der Gemeinde, die durch Freizeitwohnsitze entstehen und insbesondere nicht durch Benützungsgebühren oder Interessentenbeiträge abgegolten werden, berücksichtigt werden. Diese Belastungen müssen objektiv feststellbar und ihre Berücksichtigung muss bei der Festsetzung der Abgabe sachlich gerechtfertigt sein.

Diesbezüglich wurde die Fachabteilung Stadtbauamt der Stadtgemeinde Lienz aufgefordert eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Diese liegt nun vor und lautet wie folgt:

„Das Stadtbauamt wurde in Zusammenhang mit der Einführung des Tiroler Freizeitwohnsitzgesetzes um Stellungnahme zur Wertermittlung für die Festsetzung der Abgabenhöhe gebeten.

Gem. § 4 Abs. 1 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz (TFWAG) ist die Freizeitwohnsitzabgabe nach der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes zu bemessen. Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb eines Freizeitwohnsitzes nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. -anzeige und allfälligen Änderungen zugrundeliegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 v. H. davon ab. Änderungen der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes sind für die Bemessung der Freizeitwohnsitzabgabe ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige über die Bauvollendung nach § 44 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 28/2018, in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen (Abs. 2 leg. cit.).

Die Höhe der jährlichen Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes gemäß § 4 Abs. 3 TFWAG mit Verordnung des Gemeinderates wie folgt festzulegen:

- a) bis 30 m² mit mindestens € 100,00 und höchstens € 240,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit mindestens € 200,00 und höchstens € 480,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² mit mindestens € 290,00 und höchstens € 700,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit mindestens € 420,00 und höchstens € 1.000,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² mit mindestens € 590,00 und höchstens € 1.400,00,
- f.) von mehr als 200 m² bis 250 m² mit mindestens € 760,00 und höchstens € 1.800,00,
- g) von mehr als 250 m² mit mindestens € 920,00 und höchstens € 2.200,00.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe –
Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 419

Bei der Festlegung der Abgabe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Freizeitwohnsitze Bedacht zu nehmen. Die Abgabe kann für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Gewichtung der für die Festlegung maßgeblichen Umstände sich erheblich auf die Höhe der Abgabe auswirken.

Bei der Festlegung der Abgabenhöhe soll zum einen auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde abgestellt werden. Zum anderen sollen als weiteres Kriterium die finanziellen Belastungen der Gemeinde, die durch Freizeitwohnsitze entstehen und insbesondere nicht durch benützungsgeldern oder Interessentenbeiträge abgegolten werden, berücksichtigt werden.

Die Gemeinde kann für die Ermittlung des Verkehrswertes den jährlich erscheinenden Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer oder die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren heranziehen.

1) Wert Immobilienpreisspiegel (WKO)

Der Immobilienpreisspiegel weist die Immobilienpreise je Bezirk aus und differenziert zwischen unterschiedlichen Kategorien (ua. Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen gebraucht/neu, Baugrundstücke für Einfamilienhäuser). Innerhalb der Kategorien werden unterschiedliche Wohnwerte ausgewiesen (einfach bis sehr gut) bzw. nach Wohnlage (mäßige bis sehr gut) differenziert.

Im Merkblatt des Landes Tirol ist als Beispiel für die Festsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe ausgeführt, dass es sachlich nicht gerechtfertigt wäre für eine Gemeinde, deren Immobilienpreise zu den höchsten in ganz Tirol zählen, die Freizeitwohnsitzabgabe in den einzelnen Kategorien im unteren Drittel festzusetzen.

Betrachtet man die Immobilienpreise der Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser, so sind die aktuellen Immobilienpreise (lt. Immobilienpreisspiegel PS 2019) für den Bezirk Lienz mit € 64,90 (mäßige Wohnlage) bis € 298,60 (sehr gute Wohnlage) ausgewiesen.

Bei der Lagebewertung berücksichtigt der Immobilienpreisspiegel die Struktur der Bebauung, die verkehrsmäßige Erschließung, die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Infrastruktur, andererseits auch allfällige Beeinträchtigungen. Hinzu kommen Faktoren, die sich aus der historischen Entwicklung der Städte ergeben (besonders geschützte Wohnlage, Villenlage etc.). Es ist daher davon auszugehen, dass Freizeitwohnsitze im Stadtgebiet Lienz der sehr guten Wohnlage zuzuzählen sind.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe –
Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 420

Die Immobilienpreise dieser Kategorie und Wohnlage betragen in den anderen Bezirken in

<i>Imst</i>	<i>€ 377,50</i>
<i>Innsbruck (Land)</i>	<i>€ 807,08</i>
<i>Innsbruck (Stadt)</i>	<i>€ 1.392,00</i>
<i>Kitzbühel</i>	<i>€ 1.049,33</i>
<i>Kufstein</i>	<i>€ 532,89</i>
<i>Landeck</i>	<i>€ 400,50</i>
<i>Reutte</i>	<i>€ 239,90</i>
<i>Schwaz</i>	<i>€ 488,00.</i>

Der Vergleich der Immobilienpreise für Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser mit den weiteren Bezirken in der sehr guten Wohnlage ergibt somit, dass sich die Immobilienpreise für den Bezirk Lienz im unteren Viertel bewegen.

In den weiteren Kategorien (Eigentumswohnungen neu und gebraucht, Reihenhäuser, Einfamilienhäuser) zeigt sich ein vergleichbares Bild, auch hier sind die Immobilienpreise im Bezirk Lienz im Vergleich zu den anderen Bezirken Tirols im unteren Viertel anzusetzen.

2) Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren (BMF)

Das Bundesministerium für Finanzen hat für die Bewertung von Liegenschaften eine Liste der Basispreise/m² für unbebaute Grundstücke herausgegeben.

Für die Gemeinde Lienz ist der Basispreis für unbebaute Grundstücke mit € 111,38 (KG Lienz) – € 142,47 (KG Patriasdorf) ausgewiesen.

Ein Vergleich der Basispreise (s. Beilage über die Auflistung der Basispreise zu den einzelnen Gemeinden) ergibt, dass die Basispreise im Stadtgebiet Lienz tirolweit ebenso im unteren Viertel liegen.

Zum weiteren Kriterium der finanziellen Belastungen der Gemeinde, die durch Freizeitwohnsitze entstehen darf aus Sicht des Stadtbauamtes wie folgt festgehalten werden:

Zur Feststellung einer allfälligen Mehrbelastung für die Gemeinde wurde die Lage der bestehenden Freizeitwohnsitze geprüft. In Hinblick auf die Agenden des Bauamtes wurde festgestellt, dass die Lage der derzeitigen Freizeitwohnsitze überwiegend im kompakten Stadtgebiet liegt, sodass derzeit aus baulicher Sicht keine zusätzlichen Belastungen z.B. für Erschließungen oder Herstellung einer Straßenbeleuchtung aufgrund von Freizeitwohnsitzen bestehen, als dies allenfalls bei sehr exponierten Lagen für Freizeitwohnsitze (z.B. Chaletdörfer, Zettlersfeld) der Fall sein könnte.

Eine unterschiedliche Festsetzung der Abgabe innerhalb der Gemeinde ist grundsätzlich möglich und kann dann in Betracht gezogen werden, wenn der Verkehrswert der Liegenschaften je nach örtlicher Situierung erheblich abweichen kann.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe –
Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 421

Laut Preisspiegel der Wirtschaftskammer liegen die Preise für Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser im Bezirk Lienz im Vergleich zu den anderen Bezirken in sämtlichen Lagen im untersten Viertel. Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei der Zugrundelegung der Basispreise des Bundesministeriums für Finanzen.

Eine erhebliche Abweichung iS des § 4 Abs. 3 TFWAG kann daher wohl nicht erblickt werden.“

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung am 10.09.2019 mit dieser Thematik befasst und die Verwaltung beauftragt, die vom Stadtrat vorgeschlagenen Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe (Minimalwerte plus 50 % Aufschlag) zu prüfen und nach Möglichkeit mit Beschlussfassung anderer größerer Osttiroler Gemeinden zu vergleichen.

Seitens der Verwaltung wurden Recherchen in den anderen größeren Gemeinden Osttirols durchgeführt:

Die Verwaltung hat die kundgemachten Beschlüsse der Marktgemeinden Matrei i.O. und Nussdorf-Debant als Vergleichsbasis herangezogen.

So hat die Marktgemeinde Nußdorf-Debant die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe im untersten möglichen Bereich festgelegt (vgl. Beilage).

In der Marktgemeinde Matrei i.O. wurde die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe gestaffelt, wobei diese im Ortsteil „Markt“ im höheren Bereich und im Ortsteil „Land“ im unteren möglichen Bereich festgelegt wurde (vgl. Beilage).

Seitens der Stadtamtsdirektion in Rücksprache mit Abteilung Finanzen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Für die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe besteht zwischen Mindest- und Höchstgrenze ein Spielraum von ca. 140 % (z.B. Nutzfläche bis 30 m²: Mindestsatz € 100,00 - Höchstsatz € 240,00; das entspricht 140 %).

Da der Immobilienpreisspiegel für den Bezirk Lienz für den Bereich der Baugrundstücke Immobilienpreise zwischen € 64,90 (mäßige Wohnanlage) und € 298,60 (sehr gute Wohnanlage) ausweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Immobilienpreise im Gemeindegebiet Lienz im obersten Bereich liegen (z.B. Grundstückspreise zwischen € 200,00 und € 350,00).

Von Seiten des Stadtkämmerers wird daher vorgeschlagen, bei der Bemessung der Beitragsätze hinsichtlich der Bewertung des Kriteriums „Verkehrswert der Liegenschaften“ einen Aufschlag auf die im Gesetz angeführten Mindestbeträge in einer Größenordnung von 100 % anzusetzen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe –
Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 422

Hinsichtlich des Kriteriums „Finanzielle Belastungen der Gemeinde, die durch Freizeitwohnsitze entstehen und insbesondere nicht durch Benützungsgeldern oder Interessentenbeiträge abgegolten werden“ wird festgehalten, dass die Lage der derzeitigen Freizeitwohnsitze überwiegend im Stadtgebiet (Kernbereich) liegt, sodass als baulicher Sicht keine nennenswerten Zusatzbelastungen (z.B. Kanalanschlussleitungen, Erschließungsstraßen etc.) ergeben. Allerdings muss angemerkt werden, dass aus Freizeitwohnsitzen im Hinblick auf die nur zeitweise Nutzung der Liegenschaften (Häuser oder Wohnungen) im Vergleich zu Hauptwohnsitzen nur ein geringer Beitrag zu den zu den Benützungsgeldern (Kanal, Wasser und Müll) lukriert werden kann.

Auch dieser Umstand, würde einen geringen Aufschlag auf die Mindestbeträge rechtfertigen, fällt aber auf Grund der geringfügigen finanziellen Auswirkungen und unter Bedachtnahme auf den oben angeführten Aufschlag für das Kriterium „Verkehrswert der Liegenschaften“ nicht ins Gewicht.

Von einer Festsetzung der Freizeitabgabe für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe (z.B. KG Lienz, KG Patriasdorf, Stadtteile von Lienz) sollte auf Grund der geringfügigen Anzahl und Lage der Freizeitwohnsitze Abstand genommen werden.

Zusammengefasst kann von Seiten der Verwaltung festgehalten werden, dass bei der Festlegung der Abgabenhöhe für die Freizeitwohnsitzabgabe die dargelegten Argumente hinsichtlich der beiden Kriterien „Verkehrswert der Liegenschaften“ und „finanzielle Belastungen durch Freizeitwohnsitze“ einen Aufschlag von 100 % auf die im Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz rechtfertigen.

Daher würden sich für die Stadtgemeinde Lienz die im Beschlussentwurf angeführten Beitragssätze ergeben.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Auf Anfrage von GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner wie viele Freizeitwohnsitze es in Lienz gebe, erklärt die Bürgermeisterin, dass es derzeit 106 Freizeitwohnsitze gebe, mit der 8 %-Regelung dürfte die Stadtgemeinde Lienz zw. 360 und 380 Freizeitwohnsitze vergeben, man habe nicht einmal ein Drittel der möglichen vergeben. Im Budget für 2020 werden ungefähr € 50.000,00 Einnahmen aus der Freizeitwohnsitzabgabe berücksichtigt. Die Abgabe habe keine Zweckwidmung, sondern sei eine allgemeine Abgabe.

GR Dr. Christian Steininger-MBL spricht von einem schwierigen Thema. Meist betreffe es Kinder, die eine Liegenschaft in Lienz geerbt haben und eine Verbindung zur Heimat haben wollen. Den Abschlag von 30 % finde er fair, da Lienz weder Kitzbühel noch Nikolsdorf sei.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe –
Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 423

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 79/2019, i.d.g.F. verordnet:

Freizeitwohnsitzabgabeverordnung

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 14.10.2019
über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes – TFWAG, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

**§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe**

Die Stadtgemeinde Lienz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 200,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 400,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 580,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 840,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.180,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.520,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.840,00

fest.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 543 Edv-NR.: 004604

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung der Tarife für „Lienzer Sportpass“

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 08.10.2019

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2018 wurden die Tarife für die Lienzer Sportpässe sowie die Aufteilung der Verkaufserlöse mit Wirkung ab 14.11.2018 festgesetzt. In Einem hat der Gemeinderat beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung der Lienzer Bergbahnen AG, die Abgabepreise für die einzelnen Kartenkategorien des Lienzer Sportpasses jährlich zum 1. November eines jeden Jahres an den Verbraucherpreisindex 2010 anzupassen. Der jeweilige Abgabepreis wird in dem Ausmaß erhöht oder vermindert, wie er sich aus der Veränderung des für Juli des jeweiligen Kalenderjahres zum Juli des vorangegangenen Kalenderjahres verlaublichen Indexwertes, kaufmännisch gerundet auf volle Euro, ergibt. Die Steigerung von 2018 auf 2019 beträgt 1,464%.

Mit Schreiben vom 7. August 2019 bzw. 2. Oktober 2019 wurde seitens der Lienzer Bergbahnen AG mitgeteilt, dass sie mit den auf Basis dieser Anpassung neu errechneten Tarifen und der Aufteilung der Erlöse ab 1. November 2019 einverstanden ist.

Die Tarife ab 1. November 2019 würden sich daher wie folgt ergeben:

Kategorien	Abgabepreis	Aufteilung	
		Stadt	LBAG
„E“ Erwachsene (Personen, die nicht unter die ermäßigten Kategorien „K“, „S“ und „VK“ fallen)	€ 476,00 (bisher € 469,00)	€ 146,00 (bisher € 144,00)	€ 330,00 (bisher € 325,00)
„S“ Senioren (Frauen und Männer ab 65 Jahre)	€ 407,00 (bisher € 401,00)	€ 125,00 (bisher € 123,00)	€ 282,00 (bisher € 278,00)
„K“ Schüler, die nicht unter die Kategorie „VK“ fallen; Studenten (bis 24 Jahre), Lehrlinge, Jugendliche (bis 18 Jahre), Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%)	€ 359,00 (bisher € 354,00)	€ 111,00 (bisher € 110,00)	€ 248,00 (bisher € 244,00)

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung der Tarife für „Lienzer Sportpass“

Fortsetzung von Seite 425

„VK“ Kinder (ab 6 Jahre) und Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen	€ 227,00 (bisher € 224,00)	€ 72,00 (bisher € 71,00)	€ 155,00 (bisher € 153,00)
---	-------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass Lienzer Bürgern für den Erwerb von Lienzer Sportpässen der Kategorien „VK“ und „K“ ein Zuschussbetrag aus dem Titel Jugendförderung in Höhe von € 94,00 (seit 01.11.2013) gewährt wird.

Hierzu wäre klarstellend festzulegen, dass für Lienzer Erwachsene mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%), welche einen ermäßigten Sportpass der Kategorie „K“ beziehen, die zusätzliche Inanspruchnahme der Jugendförderung ausgeschlossen ist.

Außerdem erhalten Lienzer Familien, die vier oder mehr Sportpässe für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen innerhalb eines Jahreszeitraumes kaufen, einen Zuschuss in Höhe von € 92,00 (seit 01.11.2012) für jeden Sportpass ab der Zahl vier.

Für die Zuschussbeträge aus den Titeln Jugendförderung und Familienförderung werden seitens der Verwaltung keine Änderungen vorgeschlagen, zumal mit den Erlösanteilen der Stadt nur ein geringer Kostenbeitrag für die Nutzung der städtischen Infrastruktur erzielt werden kann.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner bedauert, dass in der Gemeinde wenig soziale Anliegen zur Sprache kommen. Er denke daran, dass im Jahr 2006 die Frau Bürgermeisterin und er den Antrag gestellt haben, die Taxi Gutscheine ab einer bestimmten Pensionshöhe nicht mehr auszu zahlen.

Er habe damals auch welche bekommen und habe sie einer Frau, die häufig ins Krankenhaus musste, weitergegeben, wofür er vom damaligen Vzbgm. Meinhard Pargger kritisiert worden sei. Er regt eine soziale Staffelung auch bei den Sportpässen an.

Daraufhin erklärt Vzbgm. Siegfried Schatz, dass die Stadtgemeinde Lienz ohnehin € 94,00 pro Sportpass und Person dazuzahle. Für ein Kleinkind koste der Sportpass € 130,00. Im Vorschlag seien € 55.500,00 für die Refundierung für den Sportpass vorgesehen.

Die Bürgermeisterin wundert sie sich, dass sich ein Pensionist mit einem so hohen Einkommen wie GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner, Taxigutscheine hole und sie dann weitergebe. In der Zwischenzeit gebe es zudem ein Bussystem, dass auch das Krankenhaus, das Wohn- und Pflegeheim und den Friedhof anfähre. Zudem gebe es für derartige Fälle auch Sonderregelungen. Generell habe die Stadt ein gutes soziales Paket für Senioren.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung der Tarife für „Lienzer Sportpass“

Fortsetzung von Seite 426

GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner erläutert weiters, dass sie damals im Antrag vorgeschlagen haben eine Obergrenze einzuziehen. Bis heute sei nichts passiert.

Worauf die Bürgermeisterin erklärt, dass dieser Antrag natürlich geprüft worden sei. Man sei zu dem Schluss gekommen, dass dies zu einem unglaublichen Verwaltungsaufwand führen würde.

Vzbgm. KR Kurt Steiner merkt an, dass es zudem bereits seit Bgm. Helga Machné eine Familienförderung beim Sportpasse für Familien mit drei und mehr Kindern gebe.

BESCHLUSS:

Die Tarife für den Lienzer Sportpass werden im Einvernehmen mit der Lienzer Bergbahnen AG ab 1. November 2019 wie folgt festgesetzt:

Kategorien	Abgabepreis	Aufteilung	
		Stadt	LBAG
„E“ Erwachsene (Personen, die nicht unter die ermäßigten Kategorien „K“, „S“ und „VK“ fallen)	€ 476,00	€ 146,00	€ 330,00
„S“ Senioren (Frauen und Männer ab 65 Jahre)	€ 407,00	€ 125,00	€ 282,00
„K“ Schüler, die nicht unter die Kategorie „VK“ fallen; Studenten (bis 24 Jahre), Lehrlinge, Jugendliche (bis 18 Jahre), Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%)	€ 359,00	€ 111,00	€ 248,00
„VK“ Kinder (ab 6 Jahre) und Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen	€ 227,00	€ 72,00	€ 155,00

In den oben angeführten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung der Tarife für „Lienzer Sportpass“

Fortsetzung von Seite 427

Die Sportpässe haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Kaufdatum und umfassen folgenden Leistungsumfang gemäß der jeweils geltenden Öffnungs- bzw. Betriebszeiten:

- Stadtgemeinde Lienz: Benützung sämtlicher Badeanstalten (Hallenbad, Freibad, Strandbad Tristacher See), Benützung der Sportanlage Pustertaler Straße und Besuch des Museums Schloß Bruck
- Lienzer Bergbahnen AG: Benützung sämtlicher Aufstiegshilfen in der Winter- und Sommersaison

Vorbehaltlich der Zustimmung der Lienzer Bergbahnen AG werden die Abgabepreise für die einzelnen Kartenkategorien des Lienzer Sportpasses jährlich zum 01. November eines jeden Jahres an den Verbraucherpreisindex 2010 angepasst.

Der jeweilige Abgabepreis wird in dem Maß erhöht oder vermindert, wie er sich aus der Veränderung des für Juli des jeweiligen Kalenderjahres zum Juli des vorangegangenen Kalenderjahres verlautbarten Indexwertes, kaufmännisch gerundet auf volle Euro, ergibt.

Der Zuschussbetrag für Lienzer aus dem Titel Jugendförderung in Höhe von € 94,00 sowie der Zuschuss aus dem Titel „Familienförderung“ in Höhe von € 92,00 bleiben unverändert.

Für Lienzer Erwachsene mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%), welche einen ermäßigten Sportpass der Kategorie „K“ beziehen, ist zusätzliche Inanspruchnahme der Jugendförderung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen (Kundmachung)
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770

Edv-NR.: 1) 004605 2) 004606

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verein Stadtmarketing Lienz; Subventionsansuchen

Bezug: Ansuchen des Vereins Stadtmarketing vom 09.10.2019

Der Verein Stadtmarketing, vertreten durch den Obmann Christian Zanon, koordiniert mit den 5 Geschäftsstraßengemeinschaften die Anbringung und Betreuung der Weihnachtsbeleuchtung. Mit Ausnahme der Oberen Altstadt ist die bestehende Weihnachtsbeleuchtung aus technischer Sicht nach 10jähriger Nutzung nicht mehr einsatz- und reparaturfähig, respektive aus elektro-technischer Sicht auf LED-Technologie umzustellen.

In mehreren Sitzungen wurde mit dem Obmann des TVBO und dem TVB-Ortsausschuss Lienz sowie den 5 Innenstadtgeschäftsstraßengemeinschaften ein Konzept zur notwendigen Erneuerung und Umstellung der bisherigen Weihnachtsbeleuchtung auf LED-Technologie sowie die Ergänzung der Weihnachtsbeleuchtung in der Schweizergasse, der Zwergergasse, Teilen der Ägidius Pegger-Straße und - mit der Zielsetzung der Bewerbung des Advents - an der Tiroler Straße (Lichtkandelaber) erarbeitet.

Die direkten Kosten für die Adaption, Anschaffung und Erweiterung betragen € 93.000,00 (netto). Die Finanzierung erfolgt in Zusammenarbeit der Projektpartner (Verein Stadtmarketing Lienz, TVBO und die 5 Innenstadtgeschäftsstraßenvereine). In mehreren Verhandlungsgesprächen wurde für die dringend notwendige Erneuerung und Umstellung der Weihnachtsbeleuchtung ein Finanzierungskonzept vereinbart, welches darauf aufbaut, dass der TVBO 40 % der direkten Kosten trägt und die jeweilige Geschäftsstraßengemeinschaft 20 % der Investitionskosten übernehmen. Für den Verein Stadtmarketing als Koordinator verbleibt eine Finanzierungslücke von € 37.200,00. Der Verein Stadtmarketing tritt hiermit an die Stadtgemeinde Lienz mit der Bitte um die Gewährung einer einmaligen Subvention zur Ausfinanzierung der Kosten für die Anschaffung und Adaption der Weihnachtsbeleuchtung lt. beiliegendem Konzept heran.

Darüber hinaus wird die Stadtgemeinde Lienz gebeten, den Einsatz des Städtischen Wirtschaftshofes bei der Montage der zusätzlichen Wandhalterungen für die Seilüberspannungen und die Stromentnahme aus den 6 Lichtkandelabern an der B 100 zu genehmigen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verein Stadtmarketing Lienz; Subventionsansuchen

Fortsetzung von Seite 429

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger-MBL berichtet von den zahlreichen Diskussionen, die während der Sommermonate zu diesem Thema geführt worden seien. Es sei ein langer, heißer Weg gewesen, aber mit einem guten Ergebnis, das nun vorliege. Es gehe dabei nicht nur um Beleuchtung, sondern die Stadt selbst stehe im Fokus. Er sei froh, dass man sich auf eine nicht so sehr funkelnde und nicht blinkende Variante einigen konnte. Erfreulich sei auch die Finanzierungszusage des Tourismusverband Osttirol. Die neue LED Beleuchtung sei umweltverträglich, energiesparend, zeitgemäß und nicht aufdringlich und werde für die nächsten 10 Jahre halten. Mit dem neuen Obmann des Vereins Stadtmarketing Christian Zanon habe man auch an einer Ergänzung für die Tiroler Straße gearbeitet. Er bedankt sich bei allen Beteiligten.

GR Gerlinde Kieberl meint, wenn die Beleuchtung so sei wie die bestehende in der Rosengasse, dann sei auch sie dankbar. Die einheitliche Linie sollte beibehalten werden und man sollte Abstand von beleuchtenden Rentieren und von über die Fassaden kletternden, blinkenden Weihnachtsmännern nehmen. Wenn es zudem energiesparend sei, sei es zu begrüßen.

GR Uwe Ladstädter berichtet, dass er die Wünsche der einzelnen Beteiligten kenne und dankbar sei, dass man sich gegen die Blinkorgien ausgesprochen habe. Er wünsche sich aber eine kürzere Beleuchtungsdauer im Frühjahr.

BESCHLUSS:

Dem Verein Stadtmarketing wird ein einmaliger Investitionskostenbeitrag in Höhe von € 37.200,00 genehmigt.

In einem werden die technischen Unterstützungsleistungen durch den Wirtschaftshof bei der Erstmontage der Wandhalterungen für die Seilüberspannungen sowie die Stromentnahme aus den städtischen Lichtkandelabern an der B 100 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtmarketing
Wirtschaftshof
Akt an: Stadtmarketing
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770

Edv-NR.: 004607

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Projekt Klosterfrauenbichl Lienz; Konservierung und Auswertung des Fundmaterials -fördertechnische Abwicklung und Kostentragung

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 08.10.2019

Auf der Hügelkuppe oberhalb des Brauhauses Falkenbräu in Lienz befindet sich ein nach Aussage der Funde in der Spätlatènezeit gegründetes ländliches Heiligtum, das um die Zeitenwende mit der vermutlichen Anwesenheit römischer Legionssoldaten in einen überregionalen Fokus gelangt und in der frühen Kaiserzeit zur größten Blüte gelangt, was auch die Abgrenzung des heiligen Bezirkes (Temenos) durch eine verputzte Bruchsteinmauer belegt. Der Hügel ist größtenteils durch künstliche Terrassen gegliedert. Neben Münzen und Fibeln wurden auch, bezeichnend für ein rurales Heiligtum, einfache Votivstatuetten aus Zinn deponiert. Diese stellen bislang das größte Ensemble im römischen Reich dar. Im Laufe des 4. Jhd. n. Chr. nimmt die archäologische Funddichte, mit Ausnahme der numismatischen Evidenz, ab.

Die zahlreichen archäologischen Fundstücke sind für die Forschung von besonderer Bedeutung und bedürfen einerseits, um die Erhaltung sicherzustellen, einer konservatorischen Behandlung, sowie andererseits einer wissenschaftlichen Analyse, damit dieses bisher in Österreich einzigartige Spektrum auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmälern entstehen oder die auf Grund einer Veränderung zur Erzielung eines denkmalgerechten Zustandes und einer denkmalgerechten Erhaltung verursacht werden, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten seitens des Bundesdenkmalamtes, Abteilung für Archäologie, Zuschüsse gewährt werden (Denkmalschutzgesetz).

Für die Vergabe von Subventionen durch den Bund gilt die „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen“ (kurz ARR in der geltenden Fassung) sowie die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz, BGBl. 533/1923 i.d.g.F. und dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. 60/1993 (Denkmalpflegeförderung).

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Projekt Klosterfrauenbichl Lienz; Konservierung und Auswertung des Fundmaterials -förderliche Abwicklung und Kostentragung

Fortsetzung von Seite 431

Im Zuge der beantragten Förderung sind drei Arbeitspakete vorgesehen:

- Punkt 1: Die dringend notwendige konservatorische Behandlung der Metallfunde, die vom Heimatforscher Josef Kalser geborgen worden sind (2. Tranche).
- Punkt 2: Wissenschaftliche Dokumentation und Bearbeitung der Zinnvotive (ca. 200 Objekte), der keramischen Fundstücke (ca. 270 Objekte) und der Schmuck- und Trachtobjekte (ca. 60 Objekte).
- Punkt 3: Die wissenschaftliche Dokumentation und Bearbeitung der Münzen (200 Objekte)

Der Stadtrat wurde bereits in der Sitzung am 13.08.2019 über die archäologischen Grabungsarbeiten durch das Institut für Archäologien Universität Innsbruck unter Federführung von Herrn Prof. Mag. Gerald Grabherr informiert.

Im Zuge der Projektumsetzung ist es aus förderungstechnischen Gründen erforderlich, dass die Stadtgemeinde Lienz als Förderungswerberin gegenüber dem Bundesdenkmalamt auftritt und somit die Vorfinanzierung der Projektkosten, welche vom Bundesdenkmalamt zur Gänze durch die Gewährung einer Förderung aus dem Budget für Denkmalpflege unterstützt wird, übernimmt.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin erklärt, dass keine Kosten für die Stadtgemeinde Lienz für dieses Projekt entstehen.

Vzbgm. KR Kurt Steiner findet es gut, dass in diesem Fall der Bund die Kosten trage. Ihn interessiert, wem die Fundstücke gehören und wo sie ausgestellt werden.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Fundgegenstände derzeit auf der Universität für Untersuchungen seien. Sie werde die Besitzansprüche abklären lassen. Grundeigentümer sei das Dominikanerinnen Konvent. Sie wisse, dass die Archäologen selbst sehr überrascht über die sensationellen Funde seien. Man stehe erst am Anfang der Ausgrabungen.

GR Dr. Christian Steininger-MBL berichtet, dass es eine Meldepflicht für die Funde gebe. Es gebe ein Vorrecht bei öffentlichem Interesse zur wissenschaftlichen Auswertung. Die Besitzansprüche werde man uU. nicht ganz leicht klären können, aber vielleicht gebe es einmal eine schöne Ausstellung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Projekt Klosterfrauenbichl Lienz; Konservierung und Auswertung des Fundmaterials -fördertechnische Abwicklung und Kostentragung

Fortsetzung von Seite 432

BESCHLUSS:

Die Stadtgemeinde Lienz unterstützt das mehrjährige Projekt „Klosterfrauenbichl Lienz – Konservierung und Auswertung des Fundmaterials“, welches vom Institut für Archäologien Universität Innsbruck, federführend umgesetzt und vom Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie, subventioniert wird, wie folgt:

1. Fördermaßnahmen im Jahr 2019:

- a) Die Stadtgemeinde Lienz stellt als Förderwerberin die Förderansuchen an das Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie (Förderansuchen vom 20.05.2019);
- b) Die Stadtgemeinde Lienz übernimmt die Vorfinanzierung des Kostenaufwandes für die im Jahr 2019 erforderlichen Maßnahmen in Höhe von maximal € 30.000,00;
- c) Das Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie, gewährt der Stadtgemeinde Lienz als Förderwerberin eine Förderung aus dem Budget für Denkmalpflege in Höhe von € 30.000,00 (Zusage vom 21.06.2019 liegt bereits vor).

2. Fördermaßnahmen im Jahr 2020:

- a) Die Stadtgemeinde Lienz stellt als Förderwerberin die Förderansuchen an das Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie (Förderansuchen vom 27.09.2019);
- b) Die Stadtgemeinde Lienz übernimmt die Vorfinanzierung des Kostenaufwandes für die im Jahr 2020 geplanten Maßnahmen in Höhe von maximal € 91.000,00 unter der Voraussetzung, dass seitens des Bundesdenkmalamtes, Abteilung für Archäologie, auch für diese Maßnahmen eine Förderung in derselben Höhe gewährt wird.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Recherche Besitzverhältnisse Funde)
Akt an: Stadtamtsdirektion
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770

Edv-NR.: 1) 004608 2) 004609

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Tirolerball 2020 in Wien (10.01. bis 12.01.2020); Genehmigung der anteiligen Kosten

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 08.10.2019

Der Obmann des PV 36 Bgm. Josef Mair, Dölsach ersucht um die Begleichung des Eigenmittelanteils für den Tirolerball 2020 in Wien, welcher von den Gemeinden des PV 36 ausgerichtet wird.

Der PV 36 teilt mit, dass die ersten Vorbereitungen für den Tirolerball 2020 abgeschlossen sind. Insgesamt wird für den Tirolerball 2020 ein Eigenmittelanteil über € 60.000,00 benötigt.

Lt. Finanzierungsschlüssel des PV 36 fallen für die Stadtgemeinde Lienz € 25.320,32 an.

Gemeinde	Finanzierungsschlüssel		Kostenbeiträge
	EW lt. Statistik Austria 2017		
Ainet	936	€	2 001,00
Amlach	489	€	1 045,39
Assling	1 769	€	3 781,80
Dölsach	2 338	€	4 998,22
Gaimberg	822	€	1 757,29
Iselsberg-Stronach	596	€	1 274,14
Lavant	320	€	684,10
Leisach	729	€	1 558,47
Lienz	11 844	€	25 320,32
Nikolsdorf	894	€	1 911,21
Nussdorf-Debant	3 325	€	7 108,24
Oberlienz	1 485	€	3 174,66
Schläiten	474	€	1 013,33
Thurn	608	€	1 299,79
Tristach	1 437	€	3 072,04
Gesamt	28 066	€	60 000,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Tirolerball 2020 in Wien (10.01. bis 12.01.2020); Genehmigung der anteiligen Kosten

Fortsetzung von Seite 434

Des Weiteren wird von PV 36 ein Buchungsformular zur Teilnahme am Tirolerball 2020 vorgelegt. Die Mandatäre werden ersucht sich bis spätestens 31.10.2019 anzumelden.

Sich daraus ergebend wird das politische Gremium ersucht über einen allfälligen Unterstützungsbeitrag für Mandatäre und leitende Mitarbeiter zu beraten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 ausführlich beraten und ersucht den Gemeinderat um nachfolgende Beschlussfassung.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl berichtet, dass sie beim letzten Mal dabei gewesen sei und ein echtes Aha-Erlebnis gehabt habe. Die Räumlichkeiten seien super und die Kosten seien für sie ok. Der Ball diene zur Horizonterweiterung und zur Kontaktpflege.

BESCHLUSS:

- a) Der anteilige Eigenmittelanteil für die Stadtgemeinde Lienz in Höhe von € 25.320,32 lt. dem vom PV 36 vorgelegten Finanzierungsschlüssel wird genehmigt.
- b) Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz wird ein pauschaler Fixbetrag in Höhe von € 300,00 pro Person für Repräsentationszwecke genehmigt. Dies gilt für
- Gemeindevandatare (ohne Begleitung), gilt nicht für Ersatzgemeinderatsmitglieder und
 - Abteilungsleiter der Stadtgemeinde Lienz (ohne Begleitung)

Alle darüber hinaus anfallenden Kosten wie bspw. Einzelzimmeraufschlag oder Ausgaben für Essen und Getränke sind vom einzelnen Teilnehmer selbst zu tragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtmarketing
Stadtamtsdirektion (Infoschreiben an Mandatäre und Abteilungsleiter)
Akt an: Stadtmarketing
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: Pers. Akt

Edv-NR.: 004610

Tagesordnungspunkt: III. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzung 31.07. und 02.10.2019)

Die Seiten 436 bis 442 werden im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 004616

Tagesordnungspunkt: IV VERSCHIEDENES

1. Nachbesetzung im Mobilitätsausschuss

Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 07.10.2019

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass infolge des Todes von GR-EM Günter RAGGL in der SP-Fraktion eine Umbesetzung im Mobilitätsausschuss, in welchem Herr Günter Raggl als Ersatzmitglied fungierte, erforderlich wird.

Dementsprechend ist das entsprechende Ersatzmitglied des Ausschusses zu wählen.

Gemäß §§ 83 i.V.m. 79 TGWO, i.d.g.F., erfolgt die Wahl grundsätzlich durch Namhaftmachung der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei. Hiefür ist die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.

Aufgrund der Vertretungsverhältnisse in den Ausschüssen (SPÖ 3 : VP Lienz 1) steht der SPÖ die Stelle des frei gewordenen Sitzes in den jeweiligen Ausschüssen zu.

Der entsprechend ordnungsgemäß gefertigte Vorschlag (Namhaftmachung) der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei

- Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ
 - für das Amt als Ersatzmitglied im Mobilitätsausschuss lautend auf GR Armin VOGRINCSICS

liegt vor.

Dieser Vorschlag wird zum Wahlakt genommen.

Vom Gemeinderat wird die Namhaftmachung der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ für die Besetzung der frei gewordenen Ausschussstellen zur Kenntnis genommen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: IV VERSCHIEDENES

1. Nachbesetzung im Mobilitätsausschuss

Fortsetzung von Seite 443

Als neues Ersatzmitglied des Mobilitätsausschusses gilt demnach als gewählt:

- GR Armin VOGRINCSICS (SPÖ).

Infolge der vorgenommenen Änderungen setzt sich der betroffene Ausschuss demnach aus folgenden Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern zusammen:

MOBILITÄTSAUSSCHUSS

- GR Jeannette SEIWALD-MAIR (SPÖ)
- GR Jürgen HANSER (SPÖ)
- GR Herbert NIEDERBACHER (SPÖ)
- GR Karl KASHOFER (VP-Lienz)

Ersatzmitglieder:

- GR-EM Erich WITTMANN (SPÖ)
- GR Armin VOGRINCSICS (SPÖ)**
- STR Wilhelm LACKNER (SPÖ)
- GR-EM Carl EBNER (VP-Lienz)

Der Gemeinderat nimmt die neue Zusammensetzung des Mobilitätsausschusses zur Kenntnis.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Akt an: Stadtamtsdirektion
Personal

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000

Edv-NR.: 1) 004617 2) 004618

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Errichtung Verbindung Hochsteinweg-Hochsteinhütte – Rodelweg und Mountainbikestrecke; Auftragsvergabe und Mittelfreigabe

Dieser Punkt stand nicht auf der Tagesordnung, wurde jedoch über einstimmigen Beschluss des Gemeinderates in Behandlung gezogen.

* * * * *

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Forst und Garten vom 10.10.2019

Mit Bescheid der BH Lienz Zl. LZ-FO/B-355/12-2019 vom 08.10.2019 wurde die von der Stadtgemeinde Lienz beantragte forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung einer Rodung von Waldflächen zur Errichtung eines Rodelweges und einer Mountainbikestrecke bewilligt.

Die dauernde Rodefläche beträgt 13.800 m², wovon 708 m² Stadtgrund (Gpz. 733/1), 660 m² Grund des Österr. Alpenvereins (Gpz. 733/3), 11.112 m² Grundfläche der Agm. Patriasdorf (Gpz. 733/5) und 1.320 m² Grund (Gpz. 1051) der Gemeindegutsagargemeinschaft Oberlienz betroffen sind.

Die Rodeflächen sollen im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümer verbleiben. Die Errichtung der Sportanlage, sowie die Erhaltung des neuen Abschnitts von ca. 1.150 lfm soll, gemäß den geführten Verhandlungen mit den Grundeigentümern, durch die Stadtgemeinde Lienz erfolgen.

Ziel des Neubaus (ca. 680 lfm) und der Adaptierung des bereits bestehenden Teilabschnitts des sog. „Patriasdorfer Hochwaldweges“ ist die Ermöglichung einer Rodelstrecke von der Hochsteinhütte bis ins Tal zur Bergbahnen Talstation. Die Länge wird nach Fertigstellung mit etwas über 10 km Länge eine der längsten Tirols sein.

Damit diese Rodelstrecke ermöglicht und umgesetzt werden kann, ist neben dem Neubau von 680 lfm und dem Umbau von ca. 470 lfm noch eine Sanierung des bestehenden Patriasdorfer Hochwaldweges auf einer Länge von ca. 1.100 m notwendig (Verbesserung der Wasserableitung, Wegplanie, Freischneiden, damit der Weg als Rodelweg präparierbar ist, usw.).

Die Zustimmung der GGAgm. Oberlienz zum geplanten Bauvorhaben wurde dahingehend gebunden, als im Westen der abzweigenden Neubaustrecke, auf deren Grund, ein Gatter zu errichten ist, welches ein unbefugtes Befahren jeglicher Art des bestehenden Patriasdorfer Hochwaldweges auf Grundbesitz der GGAgm. verhindert.

Die Agm. Patriasdorf hat ihre Zusage zur Errichtung daran geknüpft, als von ihrer Seite keinerlei Kosten für Errichtung und Erhaltung der Neubaustrecke übernommen werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Errichtung Verbindung Hochsteinweg-Hochsteinhütte – Rodelweg und Mountainbikestrecke; Auftragsvergabe und Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 445

Im Zuge der Bauarbeiten sind lt. o. a. Bescheid biotopverbessernde Maßnahmen für den dort herrschenden Raufusshuhnlebensraum seitens der Stadtgemeinde Lienz umzusetzen. Die dafür geeigneten Flächen sind bereits im Bescheid definiert und die Arbeiten sind wildbiologisch zu begleiten.

Eine weitere Nebenbestimmung des Bescheides besagt, dass die Trassenschlägerungsarbeiten und die Wegbauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der meisten Vogelarten, Brutzeit ist zw. 15.03. und 31.07., ausgeführt werden dürfen.

Seitens der Forstverwaltung wurden bei der Fa. Dietrich GmbH, Lavant und bei der Fa. Wibmer Josef, Unterpeischlach Angebote eingeholt.

Es ist sehr schwer abzuschätzen, inwieweit mit einem Laufmeterpreis für „Normalbaustrecke“ gerechnet werden kann bzw. wie viel für Erschwernisse durch z. B. auftretenden Fels und zusätzlich zuzulieferndem Materialaufwand gerechnet werden muss. Hier ist in erster Linie auf Erfahrung und sorgfältigste Bauausführung größtes Augenmerk zu legen, liegt die Baustelle doch im absoluten Hochlagenbereich zwischen 1.870 m und 2.010 m Seehöhe und ist zudem durch Erholungssuchende dieser Teil des Hochsteins stark frequentiert.

Die Fa. Dietrich hat, für die 680 lfm Neubaustrecke inklusive Einbau von 9 Rohrdurchlässen, je lfm € 27,80 Netto geboten, Felsabtrag, Ausführung von Stützbauten usw. werden in Regie zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Regiebaggerstunde wird mit € 71,00 netto angeboten.

Die Fa. Wibmer Josef hat, für die 680 lfm Neubaustrecke ohne Einbau von Rohrdurchlässen € 25,00 Netto geboten, setzt man je eingebautem Rohrdurchlass € 245,00 an, so beträgt der vergleichbare Laufmeterpreis € 28,24. Die Regiebaggerstunde wird mit € 70,76 angeboten.

In Anbetracht des konkreteren Angebots der Fa. Dietrich und aufgrund der sehr guten Erfahrungen beim Bau des Verbindungsweges „Hochsteinweg-Wildes Moos“ im Jahr 2018, welcher durch die Fa. Dietrich sehr zufriedenstellend, auch für die überprüfende Behörde, ausgeführt wurde, wird seitens der Forstverwaltung empfohlen, die Arbeiten an die Fa. Dietrich zu vergeben. Seitens der Fa. Dietrich wurde zugesagt, dass im Falle einer Auftragserteilung derselbe Baggerfahrer wie 2018 eingesetzt wird, womit sorgfältigste Bauausführung gewährleistet wird.

Preiskalkulation: bei Auftragsvergabe an Fa. Dietrich GmbH

680 lfm Neubaustrecke a lfm € 27,80 Netto	€ 18.904,00
Kalkulierung Regiearbeiten (Felsabtrag, Stützwerte usw.)	€ 5.000,00
480 lfm Sanierung bestehender Wegabschnitt a lfm € 6,00	€ 2.880,00
<u>Rodungsabgabe, Kosten Erlass Bescheid Behörde</u>	<u>€ 4.800,00</u>
Zu kalkulierende Kosten	€ 31.584,00
Gerundet:	€ 31.600,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Errichtung Verbindung Hochsteinweg-Hochsteinhütte – Rodelweg und Mountainbikestrecke; Auftragsvergabe und Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 446

Im laufenden HH-Jahr 2019 sind im VA auf HH-Stelle 1/86600-002004 € 10.000,00 vorgesorgt.

Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag

- a) der Umsetzung des Bauvorhabens der beschriebenen Sportanlage „Verbindung Hochsteinweg-Hochsteinhütte“ auf Besitz o. a. Grundeigentümer durch die Stadtgemeinde Lienz zuzustimmen
- b) die dafür kalkulierten notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von € 31.600,00 Netto zur Umsetzung des Projekts freizugeben bzw. diese zur Abrechnung im VA 2020 vorzusorgen.

In Einem wird gebeten, den Auftrag für die Umsetzung des Bauvorhabens an die Fa. Dietrich GesmbH lt. vorgelegtem detailliertem Angebot zu vergeben.

Gelingt es, seitens der Grundeigentümer, sowie des Landesumweltanwalts einen Rechtsmittelverzicht zu erwirken, könnte, vorausgesetzt die Fa. Dietrich ist so kurzfristig in der Lage, die Baustelle zu beginnen, umgehend noch im Oktober mit den Bauarbeiten begonnen werden. Es muss mit einer Bauzeit von ca. 6 Wochen gerechnet werden.

Die Trassenschlägerung und die Errichtung eines Gatters, wie beschrieben, kann durch die Forstarbeiter der Städtischen Forstverwaltung erfolgen.

Der Ordnung halber wird angemerkt, dass mit den jeweiligen Grundeigentümern noch schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich der Grundflächenbereitstellung und der Wegerhaltung abzuschließen sind. Diese werden seitens der Stadtamtsdirektion in Anlehnung an die Stellungnahmen der bei der Verhandlung im Juni anwesenden Grundeigentümer wie im angeführten Rodungsbescheid zitiert, vorbereitet.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR ÖR Josef Blasisker merkt an, dass das Vorhaben eine tolle Sache sei, er gehe aber davon aus, dass es letztendlich aber teurer werde wie angegeben. Überall wo Regiestunden verrechnet werden, koste es mehr als geplant, da man die Stunden im Vorhinein schlecht schätzen könne. Er wundert sich jedoch, dass nur zwei Angebote vorliegen. Er möchte die Ausschreibung im Überprüfungsausschuss prüfen.

Für GR Dr. Christian Steinger-MBL sei es ein Freudentag, dass dieses Projekt heute beschlossen werde. Es haben alle Beteiligten mit Hochdruck daran gearbeitet, dass sich dieser Rodelweg für die heurige Wintersaison ausgehe. Nun müsse man auf Wetterglück hoffen, damit es noch heuer eine Fertigstellung gebe. Jedenfalls sei es eine wirklich große Leistung, denn man unterschätze sehr leicht in der Außenwahrnehmung wieviel an Engagement und wie viel Arbeit hinter einem 600 Meter langen, so exponiert gelegenen Wegstück stecke. Herzlichen Dank an alle Beteiligten, allem voran an Ing. Martin König.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Errichtung Verbindung Hochsteinweg-Hochsteinhütte – Rodelweg und Mountainbikestrecke; Auftragsvergabe und Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 447

Die Bürgermeisterin spricht ein Lob an GR Karl Kashofer aus, der es geschafft habe innerhalb eines Tages die Unterschrift der Gemeindegutsagrargemeinschaft einzuholen. Sie lobt auch die Bezirkshauptmannschaft, die dieses Verfahren sehr rasch abgewickelt habe. Es gehe schließlich um einen schützenswerten Bereich, mit Biotopen und Birkhühner.

Auf die Nachfrage von GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner nach dem Eigentümer des Rodelweges erklärt die Bürgermeisterin, dass ein Teil des Rodelweges jetzt schon bestehe. Der untere Teil bis zur Moosalm sei eine öffentliche Privatstraße der Stadtgemeinde und dann bis zum „Stern“ eine Bringungsgemeinschaft. Die Stadtgemeinde habe eine Vereinbarung, wie auf den unteren Teilen, dass sie zuständig für die Präparierung, für die Instandhaltung der Rodelbahn, für die Beplankungen, etc. ist. Die Stadtgemeinde übernehme auch die Haftungen und das Schneeaufbringen. Die Familie Stotter übernehme diese Kontrolle gegen Bezahlung.

GR ÖR Josef Blasisker merkt an, dass es keine Aufstiegshilfe bis ganz hinauf auf den Hochstein gebe. Er äußert wie schon in der letzten Sitzung seine Bedenken. Man werde sich schon Gedanken über eine bequeme Aufstiegshilfe auch für ältere Leute und Familien mit Kinder machen müssen. Seiner Ansicht nach brauche es Gespräche mit den Verantwortlichen der Weggemeinschaft Bannberg. Worauf die Bürgermeisterin entgegnet, dass der Obmann zu den Arbeitssitzungen eingeladen war. Allerdings habe es nun einen Obmannwechsel gegeben. Man werde weitere Gespräche führen. Allerdings stelle es immer eine Schwierigkeit dar, wenn die Stadtgemeinde Lienz Haftungen außerhalb des Gemeindegebietes übernehmen solle.

GR Gerlinde Kieberl freut sich, dass nun der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft da sei. Sie freue sich, dass der Hochstein zukünftig ganzjährig gut begehbar sei und auch auf die Naturrodelbahn. Der Trend gehe eindeutig wieder in die Richtung, dass Leute wieder verstärkt in die Natur raus wollen. Leute, denen es mit kleinen Kindern zu viel sei, die müssten nicht die ganze Strecke fahren. Zudem könne man ein Teilstück mit der Gondel rauffahren. Sie wisse aus Erfahrung, dass Autos an Rodelwegen eher lästig seien, denn dann müsse man mit Kindern immer sehr aufpassen. Sie wäre froh, wenn der Rodelweg autofrei bleiben würde mitten in der wunderschönen Hochwaldgegend. Es gehe jetzt einfach um ein Verbindungsstück von Wegsystemen, die ja schon bestehen und maximal mit geländetauglichen Fahrzeugen zu befahren seien.

Vzbgm. KR Kurt Steiner stimmt seinen Vorrednern zu. Er sei froh, dass die betreffenden Bauern zugestimmt haben. Auch von Skitourengeher könne diesen Teilstück nun begangen werden, um sich den letzten steilen Anstieg zu ersparen.

STR Wilhelm Lackner findet den Weg super, nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer zum E-biken. Das sei eine riesen Bereicherung, denn auch die Abfahrt werde damit viel sicherer.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Errichtung Verbindung Hochsteinweg-Hochsteinhütte – Rodelweg und Mountainbikestrecke; Auftragsvergabe und Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 448

BESCHLUSS:

a) Genehmigung des Vorhabens

Der Umsetzung des Bauvorhabens der beschriebenen Sportanlage „Verbindung Hochsteinweg-Hochsteinhütte“ auf Besitz o. a. Grundeigentümer durch die Stadtgemeinde Lienz wird zugestimmt.

Die für die zur Umsetzung des Projektes kalkulierten notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von € 10.000,00 für das Jahr 2019 werden freigegeben.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist ein Betrag in Höhe von € 21.600,00 vorzusorgen.

b) Auftragsvergabe

Der Auftrag für die Umsetzung des Bauvorhabens wird an die Fa. Dietrich GesmbH lt. vorgelegtem detailliertem Angebot mit einer Auftragssumme von € 31.600,00 netto vergeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Forst und Garten
Stadtamtsdirektion (Vereinbarungen)
Akt an: Forst und Garten
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000

Edv-NR.: 1) 004619 2) 004620

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

2. Kleingartenanlage auf Gpn. 1509/2 und 2202 (Mienekugel);
Festlegung der weiteren Vorgangsweise

Dieser Punkt stand nicht auf der Tagesordnung, wurde jedoch über einstimmigen Beschluss des Gemeinderates in Behandlung gezogen.

* * * * *

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 14.10.2019

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise der Erschließung für Wasser-, Strom- und Kanal der Kleingartenanlage auf GST 2202 KG Lienz den Beschluss gefasst, dass eine WC- Anlage auf der Nutzungseinheit 11 aufgestellt wird.

Unter anderem wurde beschlossen, dass die für das gegenständliche Grundstück zu entrichtenden Erschließungskosten der Stadtgemeinde Lienz als Grundstückseigentümerin vorzuschreiben sind.

Die Verwaltung wurde beauftragt das baurechtliche Ansuchen für die WC-Anlage auszuarbeiten; welches nunmehr vorliegt.

In der Diskussion vertraten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Auf die Frage von GR ÖR Josef Blasisker erklärt die Bürgermeisterin, dass die geschätzten Erschließungskosten in Höhe von € 40.000,00 der Grundkostenanteil sei, denn der Grund bleibt bei der Stadtgemeinde Lienz. Mit den einzelnen Schrebergartenbetreibern werde man eine Bittleihe bis auf Widerruf abschließen und einen Betrag für die Nutzung des Grundes, für die Nutzung der Leitungen und je nach Kubatur den Erschließungskostenanteil vorschreiben.

Auf die weitere Nachfrage von GR ÖR Josef Blasisker wer für die Kosten für den Kanal, WC und Wasser aufkomme, informiert die Bürgermeisterin, dass dies je nach Verbrauch auf die einzelnen Eigentümer umgerechnet werde.

GR ÖR Josef Blasisker merkt an, dass dies aus seiner Sicht sichergestellt sein müsse.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass dafür eigene Zähler angebracht werden.

GR Alois Lugger fragt nach, ob dieses WC nur für die Schrebergärten oder auch für den Gemeinschaftsgarten gedacht sei.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

2. Kleingartenanlage auf Gpn. 1509/2 und 2202 (Mienekugel);
Festlegung der weiteren Vorgangsweise

Fortsetzung von Seite 450

Die Bürgermeisterin führt aus, dass man sich mit dem zweiten Teil der Parzelle noch im Widmungsverfahren befinde bzw. erst beim Herausnehmen aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche. Deswegen mache man erst einmal diese Übergangslösung.

Vzbgm. KR Kurt Steiner stimmt der Bürgermeisterin zu und vertritt auch die Meinung, wenn man die einzelnen Schrebergartenanteile vergebe, müsse man auch die notwendige Infrastruktur schaffen.

GR ÖR Josef Blasisker fragt nach, wer das geplante WC reinigen und betreuen werde. Worauf die Bürgermeisterin berichtet, dass man das Projekt Schritt für Schritt umsetzen werde. Jetzt erfolge erst einmal die Einreichung, dann werde man die Parzellen abstecken. Anschließend müsse der Stadtrat aus den ca. 50 Bewerbungen die Auswahl treffen. Erst dann könne man die Abwicklung mit der Abrechnung von Wasser, Strom, die Errichtung der Zäune, etc. erledigen. Dann könne das Projekt der ÖBB-Gartenverein übernehmen. Dazu habe der Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft Kriterien erstellt.

Die Obfrau des Ausschusses für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft GR Gerlinde Kieberl informiert über ein Gespräch mit dem Verantwortlichen von der ÖBB Landwirtschaft, die schon andere Schrebergärten organisatorisch betreuen. Der Verein würde die Kleingartenanlage in Lienz übernehmen und auch die Einhebung der Beiträge der einzelnen Gärtner organisieren. Es wäre eine Ansprechperson immer vor Ort, sollte es Streitereien geben. Zum Thema Gemeinschaftsgarten merkt sie an, dass ihre Gruppe am 10. September einen Verein gegründet habe aber solange es noch keine Widmung gebe, könne man nicht in die Detailplanung gehen. Im Hintergrund werden aber bereits die notwendigen organisatorischen Schritte gesetzt.

BESCHLUSS:

Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz wird das baurechtliche Ansuchen auf die Aufstellung einer WC-Anlage (gemäß beiliegender Einreichpläne des Stadtbauamtes vom Okt. 2019) auf der Nutzungseinheit 11 genehmigt.

Die hierfür anfallenden Kosten sowie die Erschließungskosten (Bauplatzanteil für GP 2202 und Baumassenanteil für die eigene WC- Anlage, derzeit geschätzt ca. € 40.000,00) werden von der Stadtgemeinde Lienz Grundbesitz, getragen und in einem genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion/Grundbesitz
Bauamt

Akt an: Stadtamtsdirektion/Grundbesitz

Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000

Edv-NR.: 004621

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

3. Wortmeldungen von Mandataren

GR-EM HR Dr. Gerwald Lentner bedankt sich für das Sitzkissen, dass das Sitzen im Gemeinderat wesentlich erleichtere. Er ziehe deshalb seinen im Gemeinderat am 17.07.2018 eingebrachten Antrag für eine neue Bestuhlung des Ratsaales zurück.

* * * * *

Vzbgm. KR Kurt Steiner fragt nach, warum die im Gemeinderat beschlossene Erweiterung des Kinderspielplatzes am linken Iselkai noch nicht umgesetzt sei. Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Auftrag vergeben sei, sie werde aber nachforschen, welche Lieferverzögerungen bei den Spielgeräten passiert sei.

* * * * *

GR ÖR Josef Blasisker merkt an, dass sich die Betroffenen in der Beda Weber Gasse wundern, warum sie betreffend dem Zebrastreifen im Bereich M-Preis nichts mehr hören. Im Frühjahr habe es eine Unterschriftenaktion mit 460 Unterschriften gegeben. Es kaufen täglich hunderte Schüler beim M-Preis ein, die alle die Straße ohne Zebrastreifen überqueren und sich dabei im sog. gesetzefreien Raum bewegen. Generell sei dort ein Nadelöhr. Zudem müsse man sich etwas einfallen lassen, dass diese Straße nicht mehr so attraktiv als Umfahrung für das Iseltal und Pustertal sei. Mitleidend seien dabei auch die Schlossgasse, die Adolf Purtscher-Straße und die Defreggerstraße. Diese Aufgaben müsse man in die Hand nehmen.

Lobend erwähnen möchte er, dass der Zebrastreifen bei der Arbeiterkammer wieder gemacht worden sei.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Thematik der Zebrastreifen derzeit im Mobilitätsausschusses behandelt werde. Es gehe aber auch um den Antrag auf eine 30-er Beschränkung in der Beda Weber-Gasse. Das sei ein ganz wichtiger Wunsch der Anwohner der Beda-Weber Gasse. Generell würde eine Entschleunigung allen guttun.

* * * * *

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 14.10.2019

Tagesordnungspunkt: V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

3. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 452

GR Anton Raggl merkt an, dass der Ankünder bei der Spitalsbrücke falsch beklebt sei. Die Bürgermeisterin wird der Sache nachgehen.

* * * * *

GR-EM Erich Wittmann regt an, sämtliche Verkehrsspiegel in der Stadt vor der Wintersaison zu reinigen. Die Bürgermeisterin wird die Verwaltung damit beauftragen.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Stadtamtsdirektion
Akt an: kein Akt

FERTIGUNG

der Niederschrift über der Gemeinderatssitzung am 14. Oktober 2019 im Ratsaal des Stadtamtes (Seite 400 bis einschließlich Seite 454)

Die Schriftführerin:

Mag. FN Sabine Istenich

Die Bürgermeisterin:

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs.4 TGO 2001

GR Armin Vogrinšics

GR ÖR Josef Blasisker

Stadt-Amtsdirktor:

Dr. Alban Ymeri